

Einleitung und allgemeine Anmerkungen zum Förderhandbuch

Einleitung

In der Förderperiode 2000 – 2006 wurde von der Ziel 2-Verwaltungsbehörde ein Förderhandbuch eingeführt, das allen mit der Implementierung und Umsetzung des saarländischen Ziel 2-Programms 2000 – 2006 (EFRE) befassten Stellen einen Überblick über die Abwicklungsstrukturen und –abläufe des Programms und die entsprechenden EU-seitigen Vorgaben geben sollte. Dieses Instrument hat sich bewährt und soll daher auch in der Förderperiode 2007 – 2013 genutzt werden.

Zielgruppen des Förderhandbuchs sind insbesondere die Zwischengeschalteten Stellen, aber auch alle anderen mit der Abwicklung des saarländischen EFRE-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und –beschäftigung 2007 – 2013“ befassten Stellen (wie beispielsweise die fachtechnischen Prüfbehörden oder auch ggf. die Zuwendungsempfänger).

Daneben ist das Förderhandbuch als Anlage Bestandteil der der EU-Kommission vorzulegenden Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 21 VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006.

Das Förderhandbuch wurde auf Basis der neuen EU-Verordnungen

- VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 für den EFRE
- VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen für EFRE, ESF und Kohäsionsfonds
- VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen für EFRE, ESF und Kohäsionsfonds zu VO (EG) 1080/2006 und zu VO (EG) 1083/2006
- VO (EG) Nr. 2988/1995 des Rates vom 18.12.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

der saarländischen Haushaltsordnung (LHO) mit ihren Nebenbestimmungen, Verwaltungsvorschriften und Anlagen sowie der Erfahrungen der bisherigen Förderperioden erstellt. Es dient den beteiligten Stellen als Anleitung und Nachschlagewerk und neuen Kolleginnen und Kollegen ggf. als Einführung in die EU-Förderung.

Das Förderhandbuch gilt ausschließlich für Förderungen aus dem Operationellen Programm EFRE - Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 – 2013.

Es ist vorgesehen, das Förderhandbuch auch in elektronischer Form in der jeweils gültigen aktuellsten Version zur Verfügung zu stellen.

Die wichtigsten Neuregelungen, die die Kommission für die neue Programmperiode 2007 – 2013 eingeführt hat und die sowohl bereits in die Erstellung des saarländischen Operationellen Programms als auch in die Erstellung des vorliegenden Förderhandbuchs eingeflossen sind, betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Mit den neuen Strukturfondsverordnungen haben sich einzelne Bezeichnungen für die das Programm umsetzenden Stellen geändert. So heißt die bisherige Zahlstelle künftig „Bescheinigungsbehörde“ und die Kontrollstelle EU-Fonds (KEUF) bzw. unabhängige Stelle bekommt die Bezeichnung „Prüfbehörde“.
- Im Gegensatz zur Förderperiode 2000 – 2006 gibt die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten keine Abgrenzungskriterien für die Festlegung von Fördergebieten innerhalb des Landes vor. Dies eröffnet für das Saarland die Möglichkeit, von der bisherigen kleinteiligen Fördergebietsabgrenzung abzurücken und landesweit zu fördern, um so funktionale Verflechtungen besser berücksichtigen zu können.
- Bis auf wenige in den Strukturfondsverordnungen geregelte Ausnahmen ergibt sich die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben künftig vor allem aus den Vorgaben des nationalen Rechts, das heißt aus dem der jeweils zugrunde gelegten Förderrichtlinien und der Landeshaushaltsordnung.
- Neu und von zentraler Bedeutung ist, dass nun auch private Mittel zur Kofinanzierung von EFRE-Geldern genutzt werden können.
- Ebenfalls neu und von datenschutzrechtlicher Relevanz ist, dass sich die Zuwendungsempfänger bei Antragstellung mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Begünstigten, der Bezeichnung der Vorhaben und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen gem. Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d der VO (EG) 1828/2006 einverstanden erklären müssen, da sonst eine Förderung nicht möglich ist.

Allgemeine Anmerkungen zum Förderhandbuch

Die wesentlichen Abwicklungsstrukturen im Saarland sind in der neuen Förderperiode weitgehend gleichgeblieben.

Zentraler Ansprechpartner und verantwortlich für die Gesamtkoordination des saarländischen EFRE-Programms 2007 – 2013 ist die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft.

Für die Zahlungsabwicklung trägt die Bescheinigungsbehörde (bislang Zahlstelle) im Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft die Verantwortung.

Zentrale Prüfinstanz ist die Prüfbehörde (bislang KEUF bzw. unabhängige Stelle) im Ministerium der Finanzen.

Weiterhin ist eine große Zahl zwischengeschalteter Stellen (Förderreferate in den Landesministerien sowie landesregierungsexterne Stellen wie die Saarländische Investitionskreditbank -SIKB- und ARGE-Solar e. V.) in die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen des Programms involviert.

Die Einzelheiten zur grundlegenden Struktur des Systems, den einzelnen Aufgabenbeschreibungen der beteiligten Einheiten sowie die jeweiligen Ansprechpartner sind in **Ziffer I. „Allgemeiner Teil“ 2. – 7. des Förderhandbuchs** ausführlich dargestellt.

Zentraler Teil des Förderhandbuchs ist die **Ziffer II. „Förderverfahren bei EU-kofinanzierten Projekten“**, in dem möglichst konkrete Vorgaben und Anleitungen, insbesondere mittels Checklisten, Infoblättern, Mustervermerke, Musterbescheide etc. zu den einzelnen Schritten des Förderverfahrens von der Antragsstellung über die Zuwendung und Mittelauszahlung bis zum Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Prüfungen und Kontrollen, dargestellt sind.

Nach Artikel 21 VO (EG) Nr. 1828/2006 i.V.m. Artikel 71 VO (EG) Nr. 1083/2006 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission eine ausführliche Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorzulegen. Diese beinhaltet auch die Beschreibung der Abwicklungsverfahren (**siehe II.5 „Prüfstruktur“**).

Die Prüfschemata in Verbindung mit den Übersichtsdarstellungen der wahrgenommenen Rollen hat den Sinn, den Abwicklungsweg des Saarländischen EFRE-Programms 2007 – 2013 sowie alle damit zusammenhängende Entscheidungen nachvollziehbar zu beschreiben. Damit sollen sie mögliche Prüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes, der Prüfbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde sowie der zwischengeschalteten Stellen erleichtern.

Die Übersichtsdarstellungen der wahrgenommenen Rollen stellen verbindlich die Abwicklungsverfahren und Zuständigkeiten dar, d.h. es sind nur die darin aufgeführten Stellen befugt, die jeweils beschriebenen Aufgaben im Rahmen der Abwicklung wahrzunehmen. Insbesondere enthalten die Übersichtsdarstellungen der wahrgenommenen Rollen auch eine Darstellung der Funktionstrennung. Danach darf ein Antragsprüfer im selben Projekt in der Regel nicht auch gleichzeitig Mittelanforderungs-, Verwendungsnachweis- oder Vor-Ort-Prüfer sein. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann im selben Projekt die Prüfung einer Mittelanforderung dann durch den Antragsprüfer erfolgen, wenn an dieser Prüfung zusätzlich ein zweiter Prüfer beteiligt ist und das Prüfungsergebnis von dem zweiten Prüfer mitunterzeichnet wird. In diesem Fall muss die Übersichtsdarstellung der wahrgenommenen Rollen bei der Wahrnehmung der Rolle „Mittelanforderungsprüfer“ neben dem Namen des Antragsprüfers den Namen der zweiten unterschriftsberechtigten und unterschriftsverpflichteten Person enthalten.

Sämtliche in Abstimmung zwischen Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen erstellten Übersichtsdarstellungen der wahrgenommenen Rollen werden durch die Prüfbehörde der Konformitätsprüfung nach Artikel 71 VO (EG) Nr. 1083/2006 unterzogen.

Sollten z.B. durch die Aufnahme weiterer Förderbereiche in die EFRE-Förderung oder aufgrund von Prüfungen weitere spezielle Darstellungen erforderlich sein, so werden diese von den zwischengeschalteten Stellen in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde erstellt und der Prüfbehörde vorgelegt.

Ferner sind organisatorische oder personelle Änderungen in den zwischengeschalteten Stellen, die die jeweiligen Rollen betreffen, der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und entsprechende Änderungen (ggf. in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde) in der Übersichtsdarstellung der wahrgenommenen Rollen vorzunehmen.

Hinweis:

Da für die zwischengeschalteten Stellen jeweils „nur“ die eigenen Darstellungen der wahrgenommenen Rollen relevant sind, wird diesen zur Vermeidung einer unnötigen „Aufblähung“ des Förderhandbuchs empfohlen, unter II.5 Prüfstruktur nur die jeweils eigenen, relevanten Übersichtsdarstellungen im Förderhandbuch vorzuhalten.

Unter **II.1 „Antragsprüfverfahren“** sind zum einen die dem Zuwendungsempfänger bereits im Rahmen der Antragsprüfung zu übermittelnden Informationen bzw. vom Antragsteller abzugebenden Erklärungen enthalten. Ferner sind die im Rahmen der Antragsprüfung bzw. Erstellung des Zuwendungsbescheides obligatorisch zu verwendenden Checklisten zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungen aufgeführt.

Der Gliederungspunkt **II.2 „Zuwendungsbescheid“** enthält u.a. Musterbescheide für verschiedene Maßnahmenbereiche, die EFRE-spezifischen Anlagen zum Zuwendungsbescheid und einen Projektergänzungsbogen für die Maßnahmenbereiche, in denen die zwischengeschalteten Stellen selbst durchführende Projektträger für EFRE-Maßnahmen sind.

Gliederungspunkt **II.3 „Kontrollverfahren“** enthält alle relevanten Checklisten (Muster-) Prüfvermerke, Kontrollanleitungen und sonstige Anleitungen/Informationen zu notwendigen Prüfungen im Rahmen des Mittelabruf- und Verwendungsnachweisverfahrens.

Gliederungspunkt **II.4. „Unregelmäßigkeiten“** enthält eine Anleitung und Informationen zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten, deren Meldung quartalsbezogen jeweils bis zum 05.05, 05.08, 05.11. und 05.02. jeden Jahres an die Bescheinigungsbehörde zu erfolgen hat.

Unter Gliederungspunkt **III. „Sammelaufstellung“** ist anhand der vorgegebenen Formulare und abzugebenden Erklärungen das Verfahren geregelt, nach dem ausgehend von den Meldungen der einzelnen zwischengeschalteten Stellen über tatsächlich getätigte zuschussfähige Ausgaben an die Verwaltungsbehörde und Weitermeldung an die Bescheinigungsbehörde zur Erstellung von Auszahlungsanträgen bei der EU-Kommission erfolgt.

Diese Meldungen der zwischengeschalteten Stellen haben i.d.R. drei mal jährlich zu den Terminen 31.01., 31.04. und 31.08. eines jeden Jahres und bei Bedarf nach gesonderter Aufforderung durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

Hinweis: Sobald die Verwaltungsbehörde durch die Implementierung des FMI-Systems in die Lage versetzt wird, die notwendigen Daten zur Weiterleitung an die Bescheinigungsbehörde aus dem System zu generieren und damit gesonderte Meldungen der zwischengeschalteten Stellen überflüssig werden, wird die Verwaltungsbehörde über die Verfahrensänderung informieren.

Gliederungspunkt **IV. „Jährliche Durchführungsberichte“** enthält ein Formblatt mit notwendigen Zulieferungen der zwischengeschalteten Stellen an die Verwaltungsbehörde zur Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte. Diese Zulieferung der zwischengeschalteten Stellen soll zum 15. März eines jeden Jahres erfolgen. Eventuell erforderliche zusätzliche Angaben für den Schlussbericht am Ende der Förderperiode oder zwischenzeitliche weitere Evaluationen werden von der Verwaltungsbehörde zu gegebener Zeit gesondert angefordert.

Unter den **Gliederungspunkten V. – VII.** sind vollständigshalber Informationen über den **Begleitausschuss**, den **Kommunikationsplan** sowie wichtige **Termine** zum OP und dessen Abwicklung dargestellt.